

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 27.06.2022      Geschäftszeichen:  
III 23-1.41.3-4/22

**Nummer:  
Z-41.3-677**

**Geltungsdauer**  
vom: **27. Juni 2022**  
bis: **27. Juni 2027**

**Antragsteller:**  
**Lüftungs- und Brandschutztechnik**  
**Möhnesee GmbH**  
Spitälerholz 3  
59519 Möhnesee

**Gegenstand dieses Bescheides:**  
**Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen**  
**entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und 15 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Regelungsgegenstand dieses Bescheids sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3<sup>1</sup> vom Typ LBM-Absperrvorrichtung (nachfolgend "Absperrvorrichtungen" genannt) in einer Unterputz- oder Aufputzausführung.

Die Absperrvorrichtung besteht im Wesentlichen aus Gehäusefront und -rückwand, Anschlussstutzen, ein- oder dreiteiligem Stahlblechschieber mit aufschäumender Beschichtung und einem Schrumpfrohr. Die Absperrvorrichtung wird in folgenden Größen hergestellt:

DN 80, DN 100 und DN 125.

Die Absperrvorrichtung hat in Abhängigkeit von der Verwendung in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 oder K30-18017, s. Abschnitt 1.2.

Dieser Bescheid gilt für den vertikalen Einbau der Absperrvorrichtung in der Wandung von feuerwiderstandsfähigen vertikalen Luftleitungen oder Schächten aus feuerwiderstandsfähigen Wänden (nachfolgend feuerwiderstandsfähige Schächte genannt) nach Abschnitt 1.2.

#### 1.2 Verwendungs- und Anwendungsbereich

##### 1.2.1 Verwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen oder in Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 sowie in zentralen Anlagen in Anlehnung an DIN 18017-3, bei denen die Zuluft über Luftleitungen herangeführt wird, nachgewiesen. Sie ist unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen und nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zur Verwendung in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen Luftleitungen (Unterputz- oder Aufputzmontage) bestimmt.

Die Absperrvorrichtung darf in vorgenannten Lüftungsanlagen verwendet werden, wenn diese folgende Merkmale aufweisen:

- die Ventilatoren für Zentralentlüftungsanlagen müssen im Dachbereich eines Gebäudes oberhalb der obersten Luftanschlussleitung angeordnet werden,
- der erste Spiegelstrich gilt für Luftleitungen, die für die Zuluft verwendet werden, gleichermaßen,
- die einzelnen Hauptleitungen müssen grundsätzlich vertikal durch die Geschosse mit freier Abströmung vertikal über Dach geführt werden,
- die Absperrvorrichtung darf in Entlüftungsleitungen von Bädern, Toilettenräumen und, falls zutreffend, von Wohnungsküchen verwendet werden,
- die Absperrvorrichtung darf nur in Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnungsanlagen betrieben werden,
- die Absperrvorrichtung darf auch in Entlüftungsleitungen von Bädern oder Toilettenräumen verwendet werden, die nicht als Wohngebäude (z. B. Hotels) genutzt werden,
- die Zuluft darf maschinell ausschließlich zentral vom Dach her direkt zu den zu entlüftenden Bädern, Toiletten und, falls zutreffend, zu den Wohnungsküchen geführt werden.

##### 1.2.2 Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung ist ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss nachgewiesen.

<sup>1</sup> DIN 18017-3:2009-09 Lüftung in Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Lüftung mit Ventilatoren

Die Absperrvorrichtung ist zum senkrechten Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30 bzw. F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen L30 bzw. L90 anwendbar.

Der lichte Querschnitt der luftführenden Hauptleitung darf maximal 1000cm<sup>2</sup> betragen.

Die Absperrvorrichtung hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten aus Wänden F90 mit einer Mindestdicke von 35 mm oder
- in Wandungen von vertikalen feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen L90 mit einer Mindestdicke von 35 mm,

wenn sie an die luftführende Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzleitung) angeschlossen wird.

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen auch ohne innere verzinkte Stahlblechleitung eingebaut werden.

Die Absperrvorrichtung darf auch in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Luftleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat die Absperrvorrichtung die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Luftleitung. (siehe 3.1, Absatz 3)

Der Nachweis der Eignung der Absperrvorrichtung für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen
  - den Einbau in feuerwiderstandsfähige Unterdecken
  - den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird
  - andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken
- wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern und den Angaben der Prüfberichte entsprechen. Die Prüfberichte sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtungen bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Komponenten<sup>2</sup>:

- Gehäusefront und Gehäuserückwand
- Anschlussstutzen
- einteiliger Schieber DN 100 oder DN 125 aus Stahlblech mit aufschäumendem Baustoff (mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung) oder
- dreiteiliger Schieber DN 80 oder DN 100 aus Stahlblech mit aufschäumendem Baustoff (mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung)
- Schrumpfrohr

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Die Absperrvorrichtung ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

<sup>2</sup> Die technische Spezifikation der Komponenten ist im DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

Die Absperrvorrichtung ist mit einer Montageanleitung und einer Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist. In der Betriebsanleitung sind dabei schriftlich alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung der Absperrvorrichtung notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Die Absperrvorrichtung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-18017 bzw. K30-18017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## **2.3 Übereinstimmungsbestätigung**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Absperrvorrichtung) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Absperrvorrichtung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Absperrvorrichtung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Absperrvorrichtung ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Weiterhin ist im Rahmen der Fremdüberwachung die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtungen laut dem im DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung<sup>3</sup> erforderlich. Dafür sind von der fremdüberwachenden Stelle mindestens 3 Absperrvorrichtungen unterschiedlicher Baugrößen wahllos aus der laufenden Produktion in halbjährlichem Abstand zu entnehmen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung

#### 3.1.1 Allgemeines

Für die Planung von Lüftungsanlagen mit Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder feuerwiderstandsfähige Luftleitungen, soweit nachstehend nichts zusätzliches bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtungen müssen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F90 oder vertikalen Luftleitungen L90, soweit nachstehend nichts Zusätzliches geregelt ist, an Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzleitung) entsprechend den Ausführungen der Anlagen 13 und 15 dieses Bescheids eingebaut werden; dabei dürfen die luftführenden Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm<sup>2</sup> haben.

Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung (verzinkte Wickelfalzleitung) und der brandschutztechnischen Ummantelung immer ein mindestens 100 mm dicker Betonverguss vollflächig hergestellt werden.

Weiterhin dürfen die Absperrvorrichtungen in mindestens 35 mm dicken Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F90 oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90

<sup>3</sup> Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (DIN 18017) ist im DIBt und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

auch ohne innere verzinkte Stahlblechleitung eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm<sup>2</sup> betragen, s. Anlagen 12 und 14.

Die feuerwiderstandsfähigen Schächte oder vertikalen Luftleitungen mit einer nachgewiesenen Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten müssen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Sie dürfen auch mit Formstücken ausgeführt sein.

Je Geschoss dürfen maximal drei Absperrvorrichtungen pro luftführende Hauptleitung angeschlossen werden; die angeschlossenen Absperrvorrichtungen dürfen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

### 3.1.2 Zulässige Luftleitungen

Die Luftleitungen (Hauptleitungen) entsprechend den Ausführungen dieses Bescheids ~~und~~ dürfen nicht mit anderen Leitungen oder Leitungsteilen ergänzt werden. Ausgenommen davon sind erforderliche Anschlussleitungen von Zu- und Abluftventilen.

Werden die Absperrvorrichtungen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Luftleitungen ohne innen liegende Stahlblechleitung eingebaut, dürfen die Hauptleitungen (luftführende Leitung) lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm<sup>2</sup> haben.

Die Anschlussleitungen innerhalb des feuerwiderstandsfähigen Schachtes oder der vertikalen Luftleitung müssen aus nichtbrennbaren<sup>4</sup> Baustoffen bestehen. Für die Verwendung von Wrasen- und Dunstabzugshauben gelten die Bestimmungen der Abschnitte 3.1.4 bzw. 3.1.5.

### 3.1.3 Verwendung in Wohnungsküchen

Die Absperrvorrichtung darf in Abluftleitungen von Wohnungsküchen ohne innen liegende Stahlblechleitung zur ausschließlichen Grundlüftung verwendet werden. Wird an eine luftführende Leitung mindestens eine Wohnungsküche mit einer für diese Verwendung zugelassenen Absperrvorrichtung angeschlossen, müssen auch alle anderen an diese luftführende Leitung angeschlossenen Absperrvorrichtungen die gleiche nachgewiesene brandschutztechnische Eignung für Wohnungsküchen aufweisen.

### 3.1.4 Verwendung von Wrasenabzugshauben ohne eigenen Ventilator in Wohnungsküchen

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Abluftleitungen von Wohnungsküchen auch in Verbindung mit Wrasenabzugshauben ohne eigenen Ventilator verwendet werden, wenn die Wrasenabzugshauben Bestandteil einer Zentralentlüftungsanlage nach DIN 18017-3<sup>1</sup> sind. Die Abluft von Wohnungsküchen über Wrasenabzugshauben muss ausschließlich über luftführende Hauptleitungen und Anschlussleitungen aus verzinktem Stahlblech geführt werden.

### 3.1.5 Verwendung von Dunstabzugshauben mit eigenen Ventilator in Wohnungsküchen

Dunstabzugshauben mit eigenem Ventilator dürfen nur dann an die Absperrvorrichtungen angeschlossen werden, wenn für jede Dunstabzugshaube mit eigenem Ventilator (Überdruckbetrieb) jeweils eine separate öffnungslose Abluftleitung bis zur Mündung über Dach geführt wird; weitere Anschlüsse an diese Abluftleitung sind nicht zulässig. Die Abluft von Wohnungsküchen über Dunstabzugshauben muss ausschließlich über luftführende Hauptleitungen und Anschlussleitungen aus verzinktem Stahlblech geführt werden.

Mehrere Abluftleitungen aus verzinktem Stahlblech von Dunstabzugshauben dürfen zusammen in einem gemeinsamen, feuerwiderstandsfähigen Schacht F90 verwendet werden.

## 3.2 Bemessung

Bei der Verwendung der Absperrvorrichtung nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist die Absperrvorrichtung so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird.

<sup>4</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regeln A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV/TB) Ausgabe 2021/1, Anhang 4 Abschnitt 1, s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

Die Stahlspreizdübel mit europäischer technischer Zulassung (ETA) für die Befestigung/Abhängung der öffnungslosen Anschlussleitung an massiven Decken F90 nach Abschnitt 3.3.3 sind in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund entsprechend den Technischen Baubestimmungen unter Brandbeanspruchung zu bemessen.

### **3.3 Ausführung**

#### **3.3.1 Allgemeines**

Die Absperrvorrichtung muss entsprechend der Montageanleitung des Herstellers (s. Abschnitt 2.2.1) und den Angaben der Anlagen eingebaut werden, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

#### **3.3.2 Montage der Absperrvorrichtungen**

Für die Montage der "LBM-Absperrvorrichtungen" ist jeweils eine Bohrung vom Durchmesser 80 mm oder 100 mm oder 125 mm in die Wandung des vertikalen Schachtes oder der Luftleitung herzustellen. Anschließend wird Kleber mit der Bezeichnung "LBM-Brandschutz-Kleber" oder "Promat-Kleber K84" vollflächig auf die Gehäuserückwand der Absperrvorrichtung aufgetragen und die "LBM-Absperrvorrichtung" auf die Wandung des Schachtes oder der Luftleitung über die Bohröffnung gesetzt und mit vier Spanplattenschrauben (jeweils zwei oben und zwei unten) der Mindestgröße 4,0 x 20 mm befestigt. Die Teilefuge ist mit Promat-Kleber K84 zu verschließen. Dazu muss in die jeweilige Wandung der Schächte oder Luftleitungen eine Öffnung von DN + 5 mm mittels Kernbohrung eingebracht werden. Je Nutzungseinheit dürfen bis zu drei "LBM-Absperrvorrichtungen" montiert werden, wenn die angeschlossenen "LBM-Absperrvorrichtungen" zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

#### **3.3.3 Anschluss der Luftleitungen an Absperrvorrichtungen**

Die Absperrvorrichtung darf nur mit solchen Anschlussleitungen von Zu- und Abluftventilen verbunden sein, die nach ihrer Bauart oder Verlegung infolge Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtungen oder Luftleitungen ausüben können.

Die Befestigungen/Abhängungen der öffnungslosen Anschlussleitungen an massiven Decken F90 muss im Abstand von  $\leq 1,5$  m mit Stahlspreizdübeln mit gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder mit europäischer technischer Zulassung (ETA) erfolgen. Dübel mit ETA sind - unter Berücksichtigung des Abschnitts 3.2 - entsprechend den Technischen Baubestimmungen auszuführen.

Pro Etage dürfen maximal drei Abgänge an die Hauptleitung angeschlossen werden. Die angeschlossenen Absperrvorrichtungen dürfen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

Die Absperrvorrichtungen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen dürfen auch ohne innere verzinkte Stahlblechleitung eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm<sup>2</sup> betragen.

#### **3.3.4 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder Luftleitungen mit innen liegender Stahlblechleitung**

Die Absperrvorrichtungen müssen innerhalb des Lüftungsschachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech verbunden sein; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm<sup>2</sup> haben.

Der Einbau der Absperrvorrichtungen muss in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen mit einer Mindestdicke von 35 mm entsprechend den Ausführungen der Anlagen 13 und 15 dieses Bescheids und den Angaben des Herstellers vorgenommen werden.

Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech und der brandschutztechnischen Ummantelung immer ein mindestens 100 mm dicker Betonverguss bzw. Gips-Sand-Verguss vollflächig hergestellt werden.

### 3.3.5 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder Luftleitungen ohne innen liegende Stahlblechleitung

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsschächten auch ohne innere verzinkte Stahlblechleitung eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Hauptleitung maximal 1.000 cm<sup>2</sup> betragen, s. Anlagen 12 und 14.

Der umlaufende Spalt zwischen der Geschossdecke und der luftführenden Hauptleitung muss mit Mörtel der Klasse M 2,5 oder M 10 nach DIN EN 998-2<sup>5</sup> oder mit Gipsmörtel vollständig ausgefüllt werden.

### 3.3.6 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Absperrvorrichtung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO<sup>6</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben erhalten:

- Z-41.3-677
- Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3, Typ "LBM", K30-1807 bzw. K90-18017<sup>7</sup>
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständigen Bauaufsichtsbehörden auszuhändigen.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Absperrvorrichtung darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreiber oder Verwender zu übergeben.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Kopp

5 DIN EN 998-2:2017-02: Festlegung für Mörtel im mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel  
6 nach Landesbauordnung  
7 Nicht Zutreffendes streichen

## Inhaltsverzeichnis

Blatt	Pos.	Bezeichnung
2	1-9	Zusammenstellung ASV UP-3 Schieber
3	1-9	Zusammenstellung ASV AP-3 Schieber
4	10-16	Zusammenstellung ASV UP-3 Schieber
5	10-16	Zusammenstellung ASV AP-3 Schieber
6	1,3,10,12	Gehäusefronten, Stahlblechschieber
7	1,2	Abm. Gehäusefronten/-rückwände 3 Schieber
8	10,11	Abm. Gehäusefronten/-rückwände 1 Schieber
9	9,8,3,12	Abm. Gehäusemittelwände, Stahlblechschieber
10	6,15	Abmessungen Stutzen
11	1-16	Stückliste
12		Einbau Version 3 Schieber
13		Einbau in Schachtwand Version 3 Schieber
14		Einbau Version 1 Schieber
15		Einbau in Schachtwand Version 1 Schieber

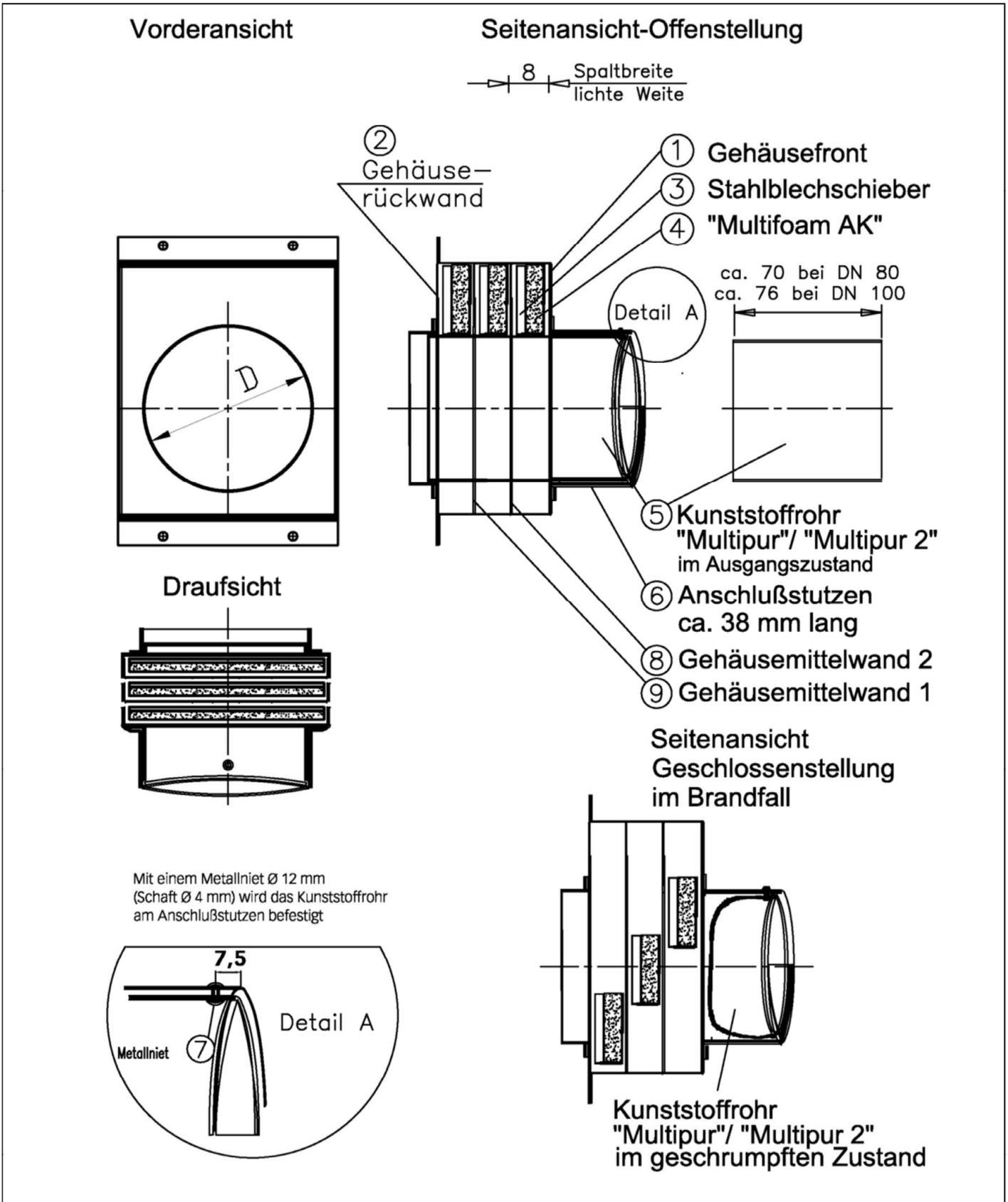


Das Etikett wird auf der Gehäusefront  
der Absperrvorrichtung aufgeklebt

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen  
entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

LBM-Absperrvorrichtung 1 und 3 Schieber  
Inhaltsverzeichnis

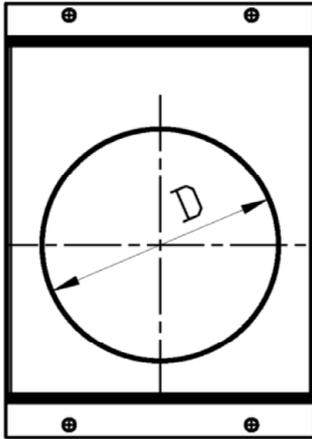
Anlage 1



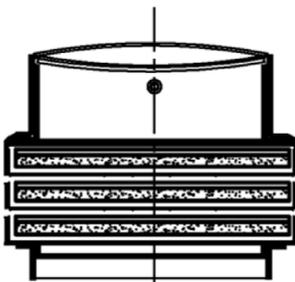
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-677

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung	Anlage 2
LBM-Absperrvorrichtung 3 Schieber Zusammenstellung Unterputzversion	

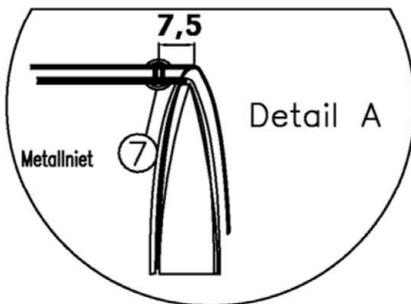
Vorderansicht



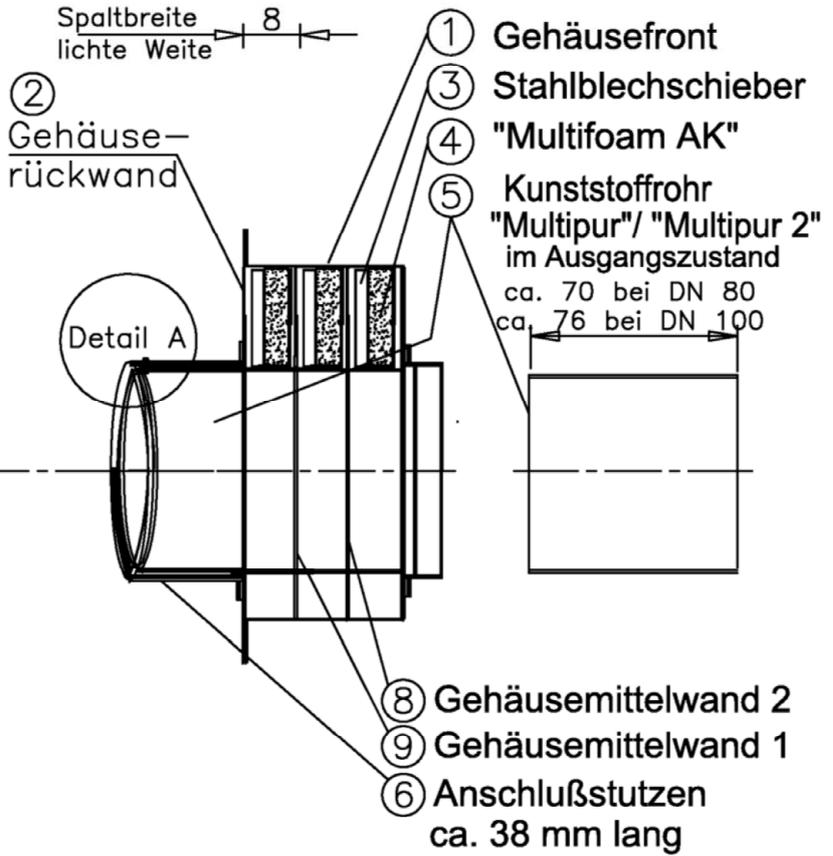
Draufsicht



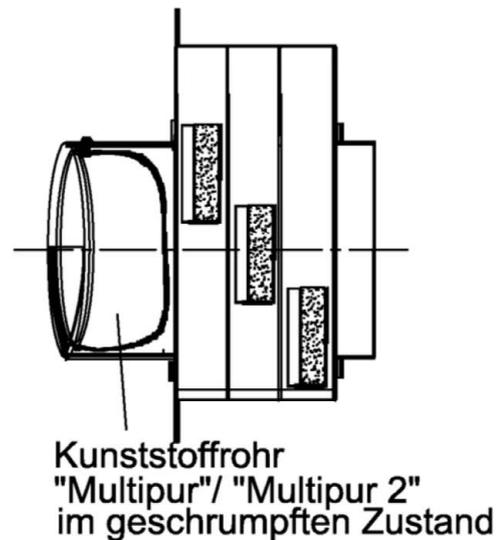
Mit einem Metallniet  $\varnothing$  12 mm  
 (Schaft  $\varnothing$  4 mm) wird das Kunststoffrohr  
 am Anschlußstutzen befestigt



Seitenansicht-Offenstellung



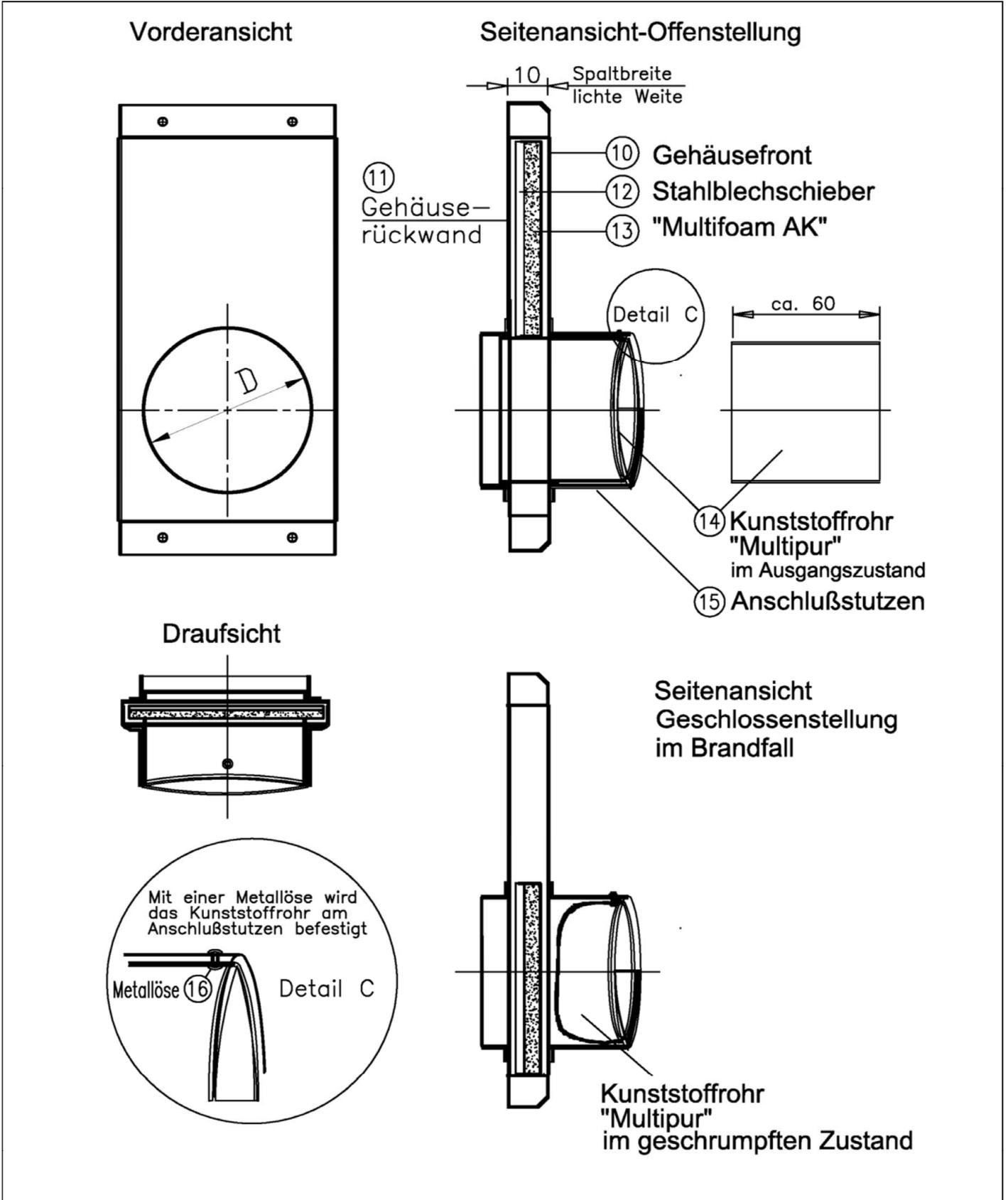
Seitenansicht  
 Geschlossenstellung  
 im Brandfall



Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen  
 entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

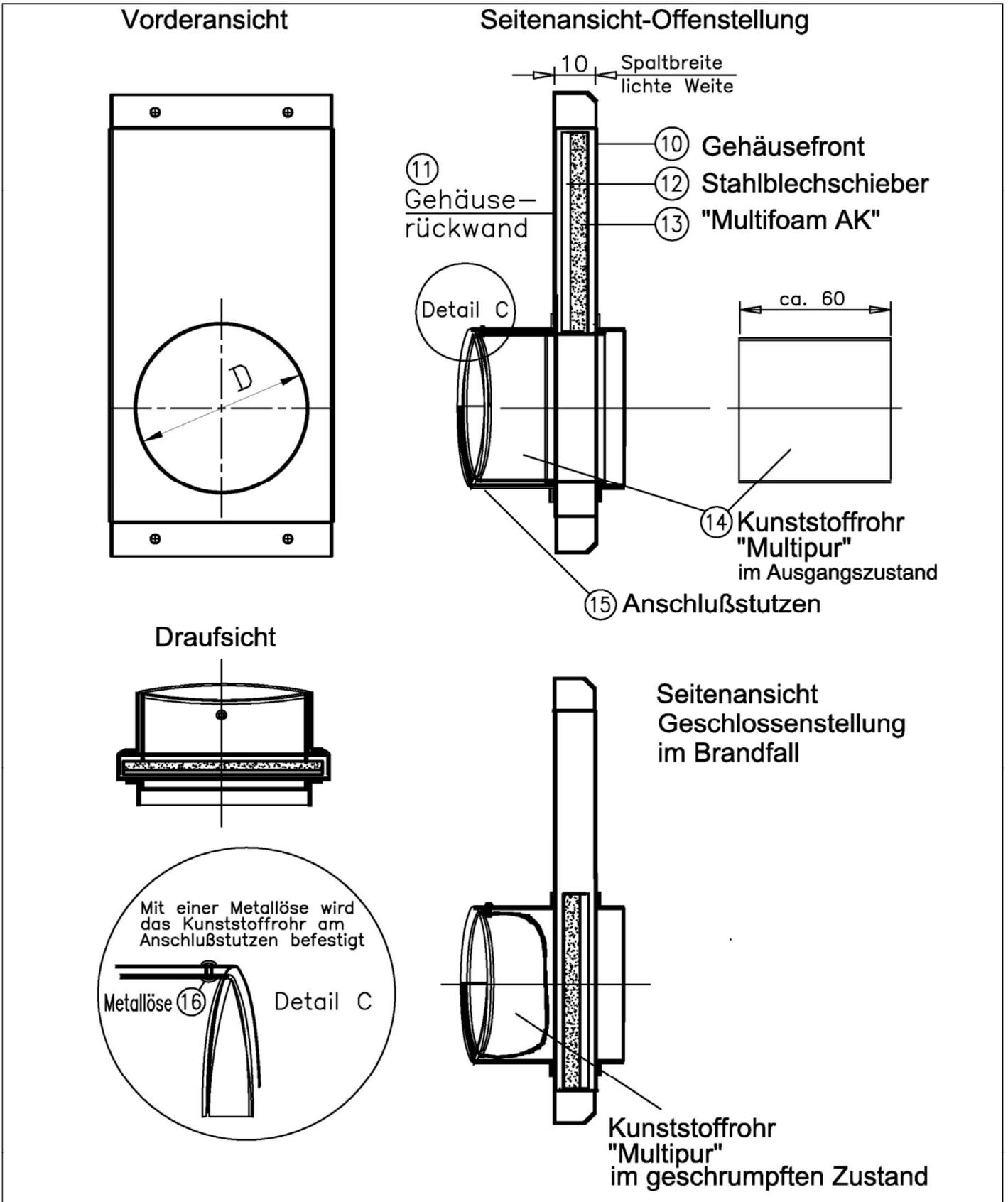
LBM-Absperrvorrichtung 3 Schieber  
 Zusammensetzung Aufputzversion

Anlage 3



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-677

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung	Anlage 4
LBM-Absperrvorrichtung 1 Schieber Zusammenstellung Unterputzversion	

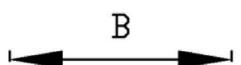
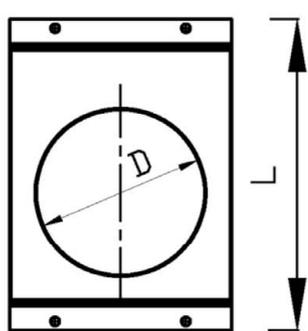


Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen  
 entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

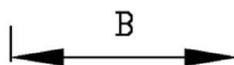
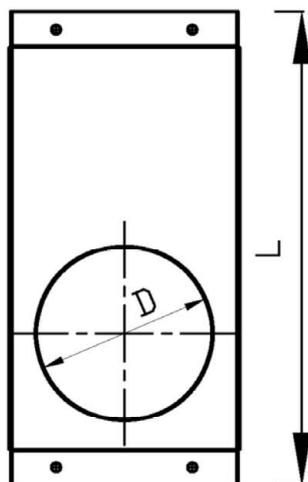
LBM-Absperrvorrichtung 1 Schieber  
 Zusammenstellung Aufputzversion

Anlage 5

①+⑩ Gehäusefronten aus verzinktem Stahlblech 1 mm dick



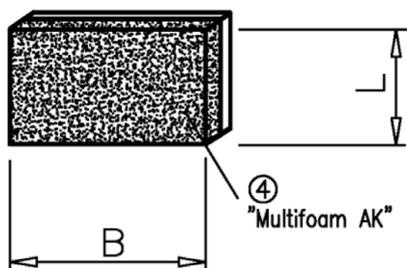
Größe	DN 80	DN 100
L	162	188
B	119	129
D	76	96



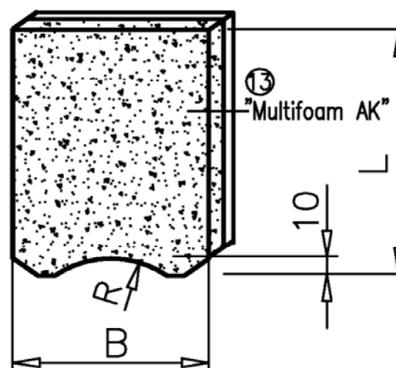
Größe	DN 100	DN 125
L	265	315
B	127	152
D	96	121

Die Befestigung der Absperrvorrichtung wird mit Spanplattenschrauben min. 4,0 x 20 und Brandschutzkleber K84 vorgenommen.

③+⑫ Stahlblechschieber Version 3 Schieber Version 1 Schieber aus verzinktem Stahlblech 2 mm dick



Größe	DN 80	DN 100
L	40	46
B	100	120



Größe	DN 100	DN 125
L	120	145
B	120	145
R	48	60,5

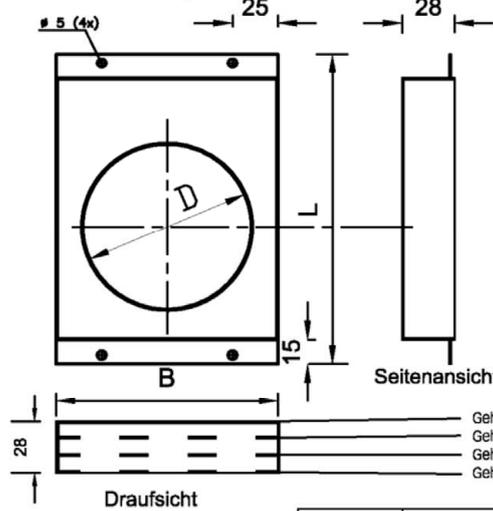
Auf dem Stahlblechschieber ist vollflächig ein 4 mm dicker, aufschäumender Baustoff "Multifoam AK" aufgegossen.

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen  
entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

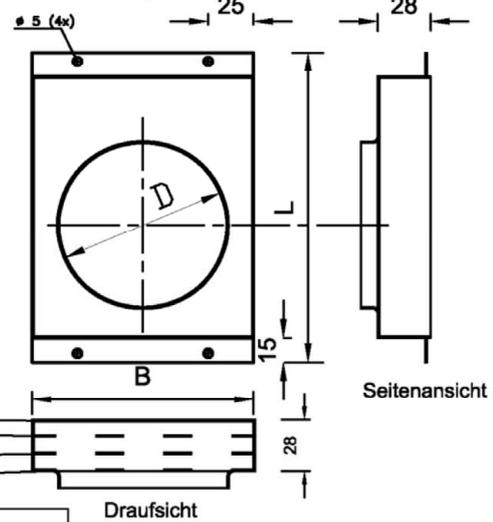
LBM-Absperrvorrichtung 1 und 3 Schieber  
Zusammenstellung

Anlage 6

① **Abmessungen Gehäusefront Unterputzversion**

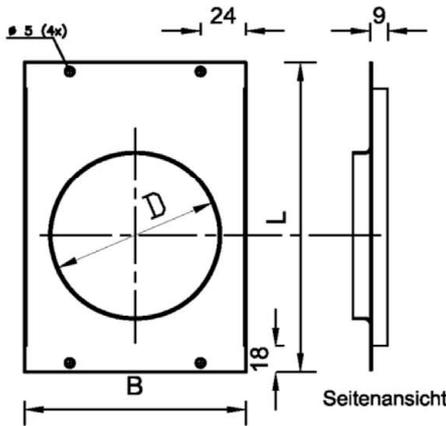


**Aufputzversion**

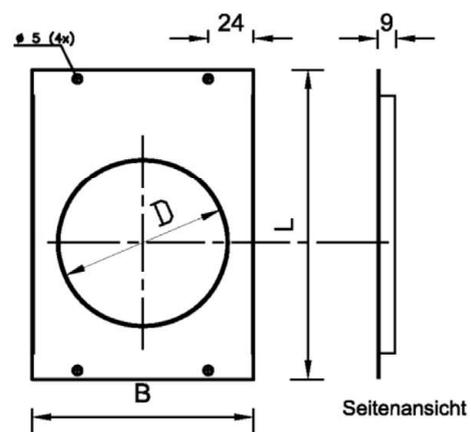


Größe	L	B	D
DN 80	162	119	76
DN 100	188	129	96

② **Abmessungen Gehäusefront Unterputzversion**



**Aufputzversion**



Größe	L	B	D
DN 80	162	117	76
DN 100	188	127	96

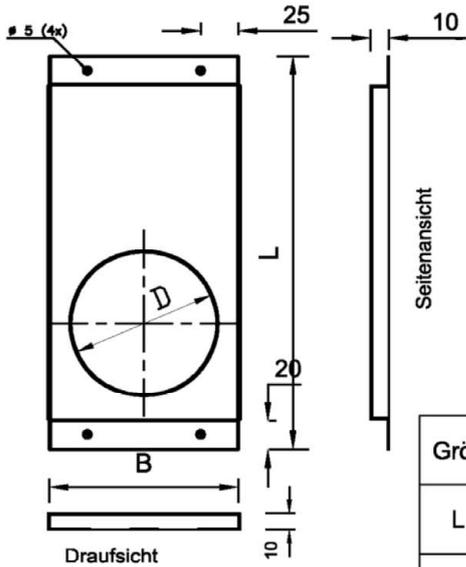
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-677

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen  
 entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

LBM-Absperrvorrichtung 3 Schieber  
 Abmessungen Gehäusefronten/-rückwände

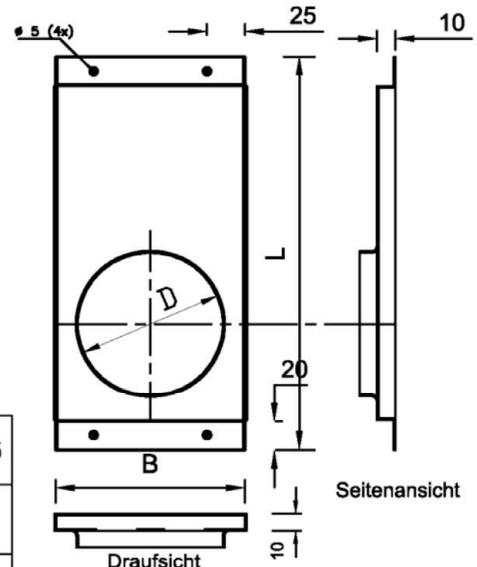
Anlage 7

10 Abmessungen Gehäusefront  
 Unterputzversion

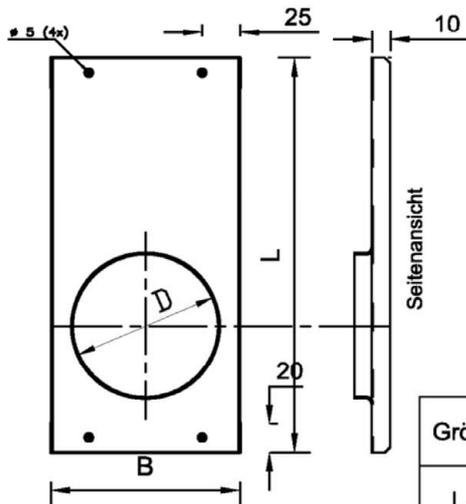


Größe	DN 100	DN 125
L	265	315
B	127	152
D	96	121

Aufputzversion

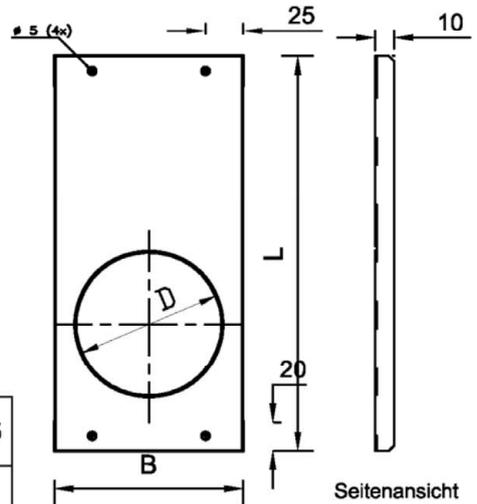


11 Abmessungen Gehäusefront  
 Unterputzversion



Größe	DN 100	DN 125
L	265	315
B	127	152
D	96	121

Aufputzversion



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-677

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen  
 entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

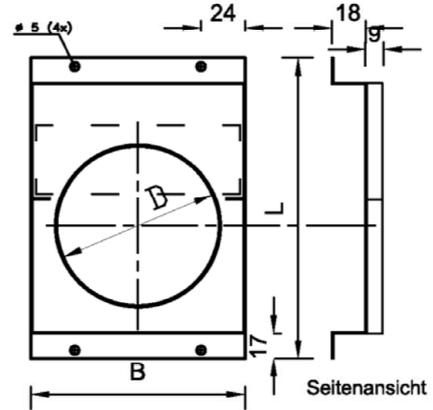
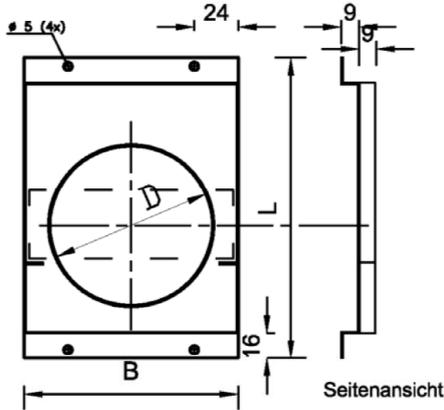
LBM-Absperrvorrichtung 1 Schieber  
 Abmessungen Gehäusefronten/-rückwände

Anlage 8

Abmessungen Gehäusemittelwände mit Schieberauflagen

⑨ Gehäusemittelwand 1

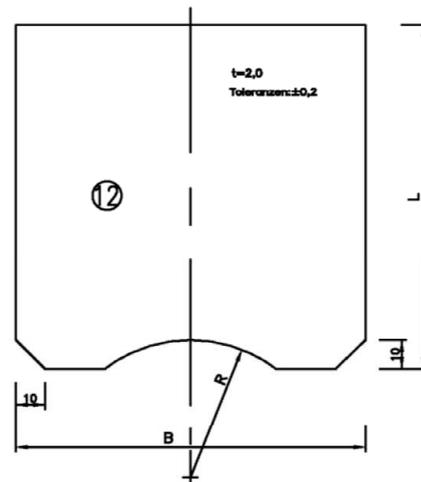
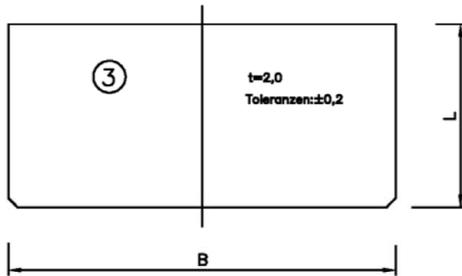
⑧ Gehäusemittelwand 2



Größe	L	B	D
DN 80	162	117	76
DN 100	188	127	96

③+⑫ Stahlblechschieber  
 Version 3 Schieber

aus verzinktem Stahlblech 2 mm dick  
 Version 1 Schieber



Größe	DN 80	DN 100
L	40	46
B	100	120

Auf dem Stahlblechschieber ist vollflächig ein 4 mm dicker, aufschäumender Baustoff "Multifoam AK" aufgegossen.

Größe	DN 100	DN 125
L	120	145
B	120	145
R	48	60,5

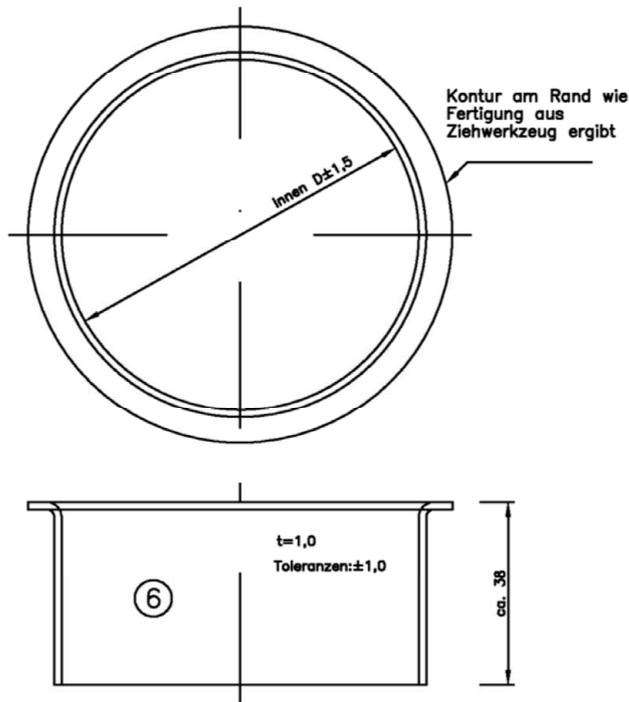
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-677

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen  
 entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

LBM-Absperrvorrichtungen 1 und 3 Schieber  
 Abmessungen Gehäusemittelwände für Auf- und Unterputzversion  
 Stahlblechschieber

Anlage 9

⑥ Abmessungen Stutzen Version 3 Schieber



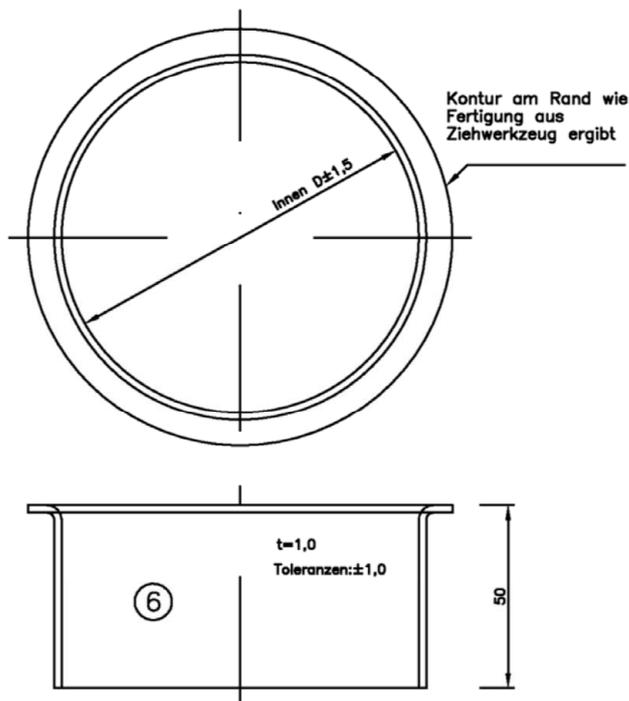
Stutzenmaße

Größe	DN 80	DN 100
D	76	96

Anordnung des Stutzens:  
 Unterputzversion -  
 an der Gehäusefront

Aufputzversion -  
 an der Gehäuserückwand

⑮ Abmessungen Stutzen Version 1 Schieber



Stutzenmaße

Größe	DN 100	DN 125
D	96	121

Anordnung des Stutzens:  
 Unterputzversion -  
 an der Gehäusefront

Aufputzversion -  
 an der Gehäuserückwand

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen  
 entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

LBM-Absperrvorrichtungen 1 und 3 Schieber  
 Abmessungen Stutzen

Anlage 10

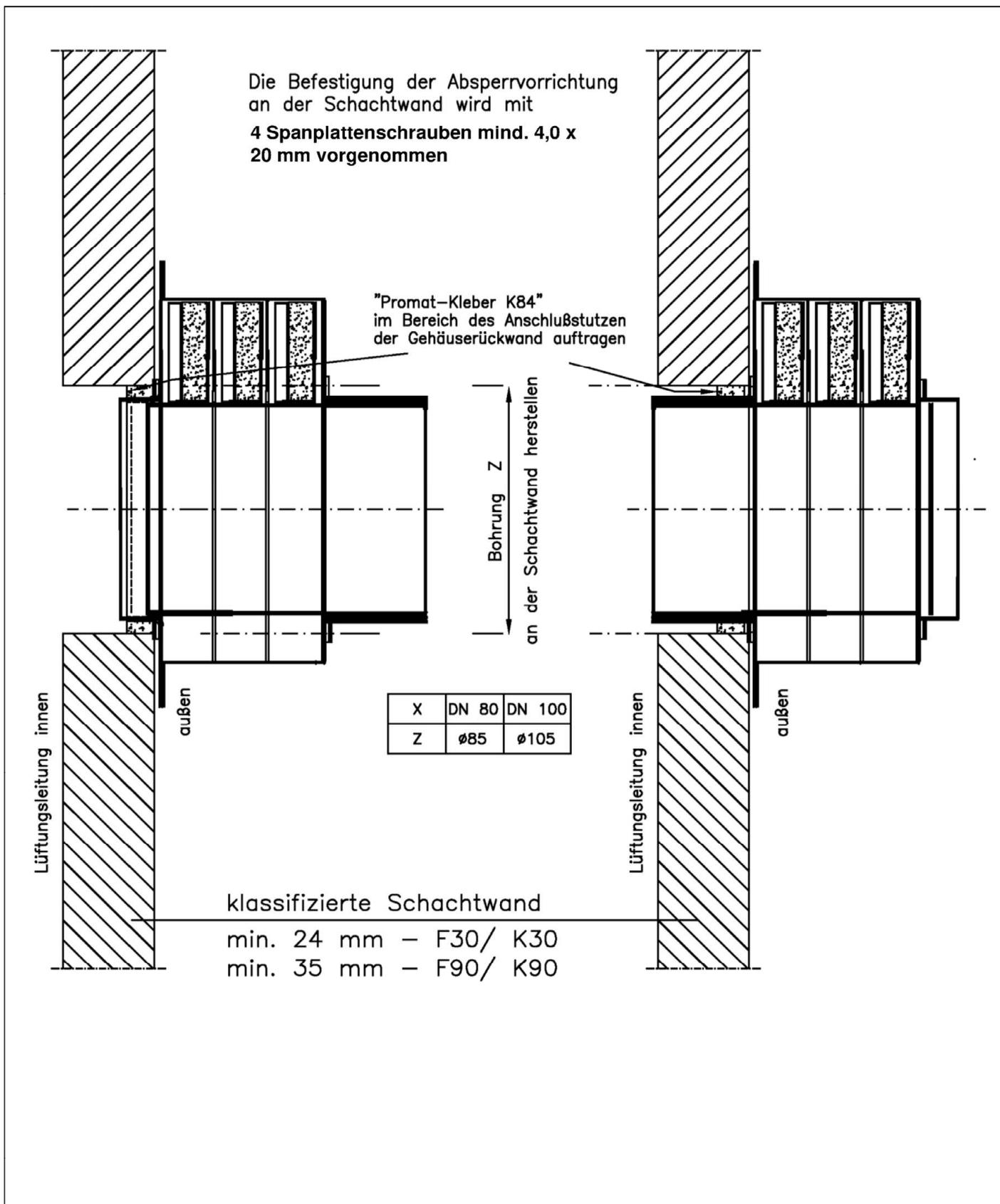
Pos.	Bezeichnung	Werkstoff	Dimension	Blatt
1	Gehäusefront	St1203-senz.verzinkt	1,0 mm dick	2,3,6,7
2	Gehäuserückwand	St1203-senz.verzinkt	1,0 mm dick	2,3,7
3	Stahlblechschieber	St1203-elo.verzinkt	2,0 mm dick	2,3,6,9
4	Aufschäumender Baustoff	"Multifoam AK"	4,0 mm dick	2,3,6
5	Kunststoffrohr "Multipur"	Polyethylen	ca. 2,0 mm dick	2,3
	Kunststoffrohr "Multipur 2"		ca. 1,3 mm dick	
6	Anschlußstutzen an Gehäusefront oder Gehäuserückwand	St1203-senz.verzinkt	1,0 mm dick	2,3,10
7	Metallniet	Stahl verzinkt	∅12/∅4 mm	2,3
8	Gehäusemittelwand 1	St1203-senz.verzinkt	1,0 mm dick	2,3,9
9	Gehäusemittelwand 2	St1203-senz.verzinkt	1,0 mm dick	2,3,9
10	Gehäusefront	St1203-elo.verzinkt	1,0 mm dick	4,5,6,8
11	Gehäuserückwand	St1203-senz.verzinkt	1,0 mm dick	4,5,8
12	Stahlblechschieber	St1203-elo.verzinkt	2,0 mm dick	4,5,6,9
13	Aufschäumender Baustoff	"Multifoam AK"	4,0 mm dick	4,5,6
14	Kunststoffrohr "Multipur"	Polyethylen	ca. 2,0 mm dick	4,5
	Kunststoffrohr "Multipur 2"		ca. 1,3 mm dick	
15	Anschlußstutzen Gehäusefront oder Gehäuserückwand	St1203-senz.verzinkt	1,0 mm dick	4,5,10
16	Metallöse	Messing blank	0,4 mm dick	4,5

Pos.1, Pos.2, Pos.6, Pos.8, Pos.9, Pos.10, Pos.11 und Pos.15 können auch lackiert werden, z.B. Pulverbeschichtung

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen  
entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

LBM-Absperrvorrichtungen 1 und 3 Schieber  
Stückliste

Anlage 11

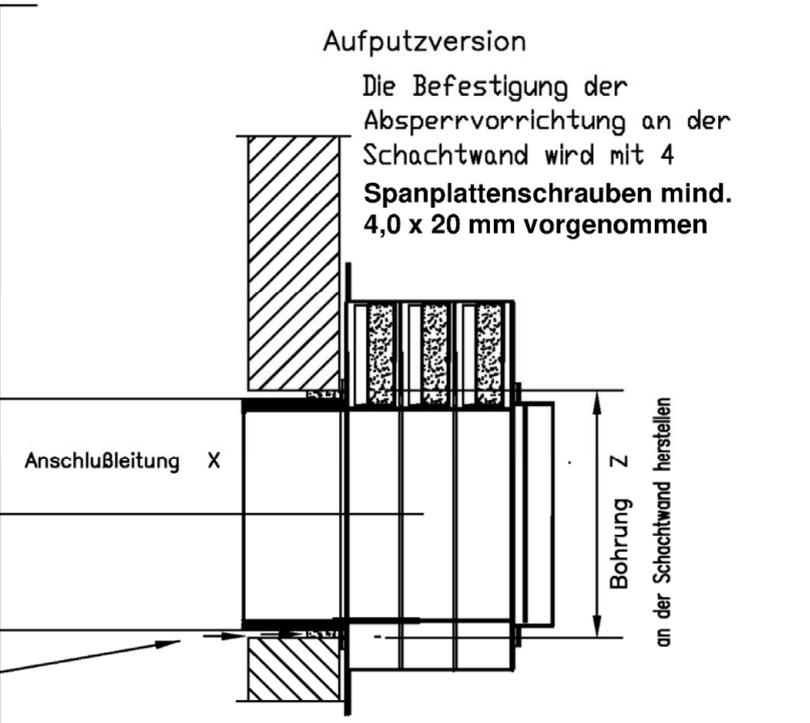
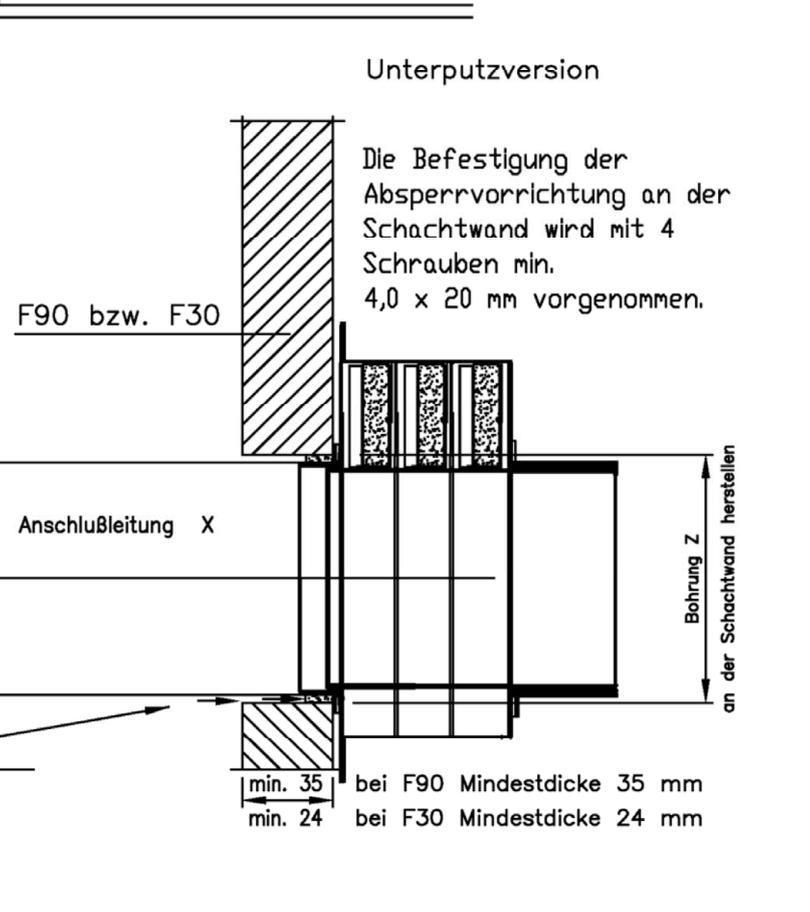


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-677

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen  
 entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

LBM-Absperrvorrichtung 3 Schieber  
 Einbau

Anlage 12

<p>Abluft- oder Zuluftkanal Querschnitt max. 1000 cm<sup>2</sup></p> <p>"LBM-Brandschutz-Kleber" oder "Promat-Kleber K84" im Bereich des Anschlußstutzen der Gehäuserückwand auftragen</p>	<p><b>Aufputzversion</b> Die Befestigung der Absperrvorrichtung an der Schachtwand wird mit 4 <b>Spanplattenschrauben mind. 4,0 x 20 mm</b> vorgenommen</p>  <p>Anschlußleitung X</p> <p>Bohrung Z an der Schachtwand herstellen</p>	
<p>Abluft- oder Zuluftkanal Querschnitt max. 1000 cm<sup>2</sup></p> <p>"LBM-Brandschutz-Kleber" oder "Promat-Kleber K84" im Bereich des Anschlußstutzen der Gehäuserückwand auftragen</p>	<p><b>Unterputzversion</b> Die Befestigung der Absperrvorrichtung an der Schachtwand wird mit 4 Schrauben min. 4,0 x 20 mm vorgenommen.</p>  <p>F90 bzw. F30</p> <p>Anschlußleitung X</p> <p>Bohrung Z an der Schachtwand herstellen</p> <p>min. 35 min. 24</p> <p>bei F90 Minstdicke 35 mm bei F30 Minstdicke 24 mm</p>	
<p>Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung</p>		<p>Anlage 13</p>
<p>LBM-Absperrvorrichtung 3 Schieber Einbau in Schachtwänden</p>		

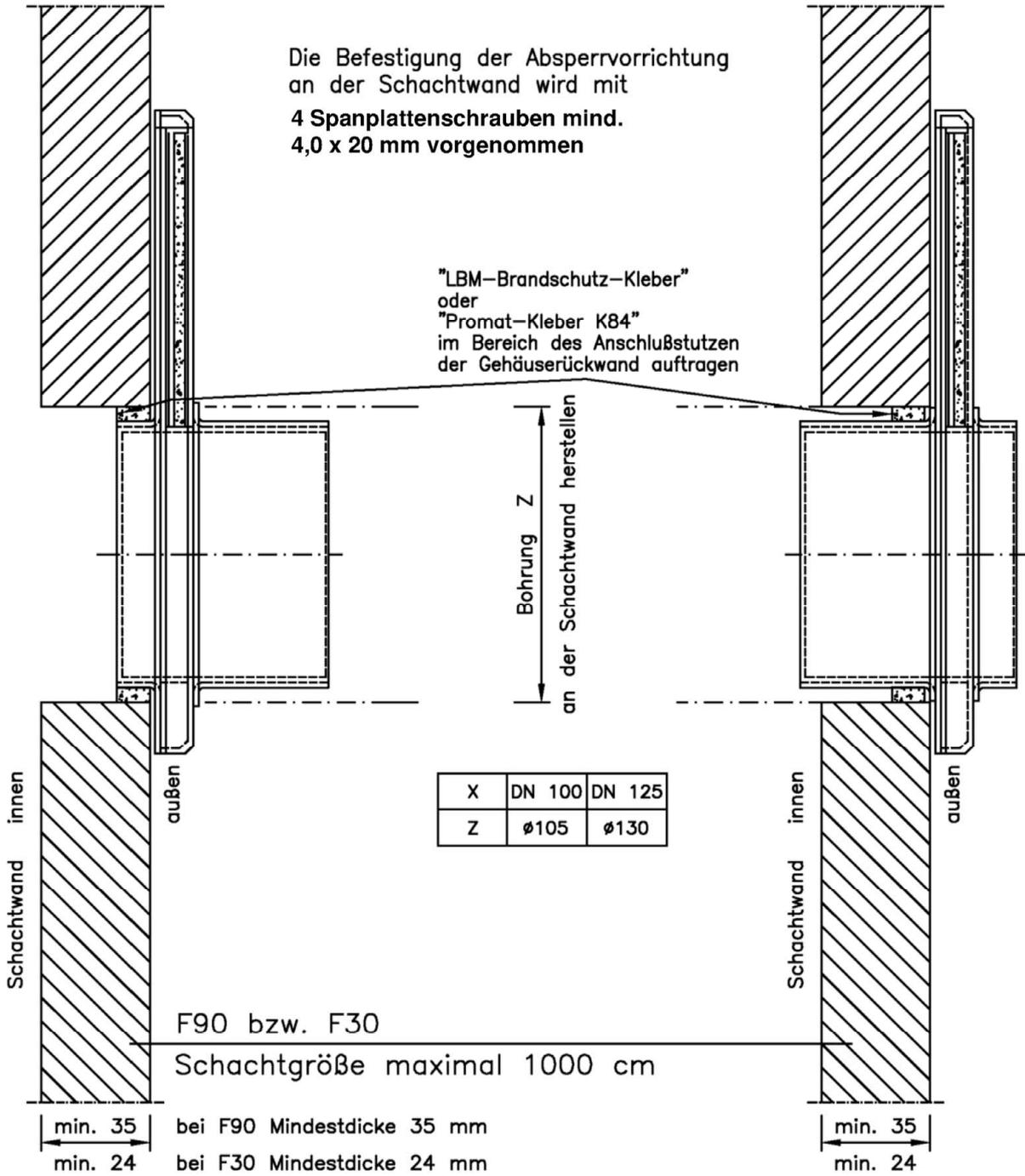
Unterputzversion

Aufputzversion

Die Befestigung der Absperrvorrichtung an der Schachtwand wird mit  
**4 Spanplattenschrauben mind.  
 4,0 x 20 mm** vorgenommen

"LBM-Brandschutz-Kleber"  
 oder  
 "Promat-Kleber K84"  
 im Bereich des Anschlußstutzen  
 der Gehäuserückwand auftragen

Bohrung Z  
 an der Schachtwand herstellen



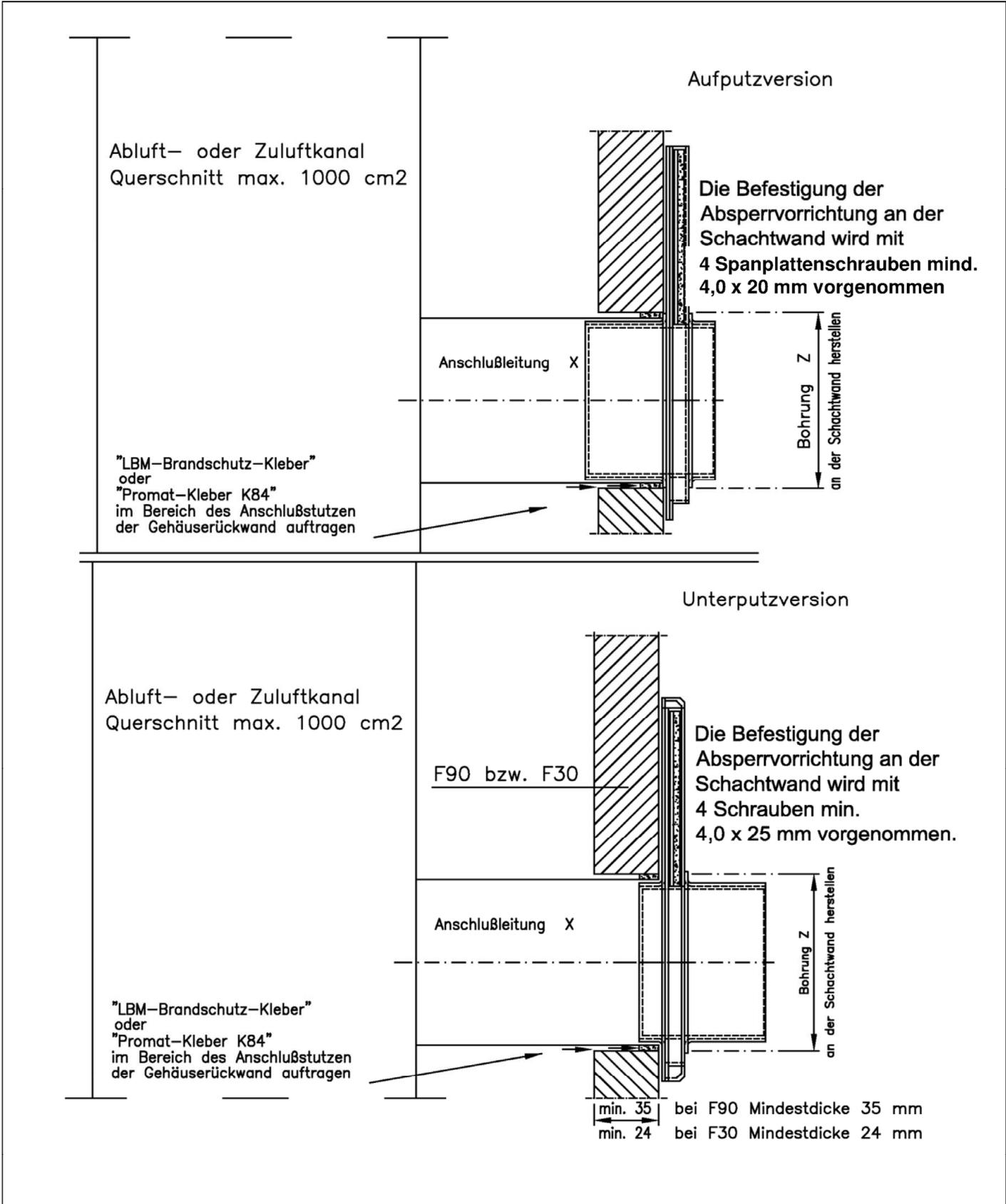
X	DN 100	DN 125
Z	ø105	ø130

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-677

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen  
 entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

LBM-Absperrvorrichtung 1 Schieber  
 Einbau

Anlage 14



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-677

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen  
 entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

LBM-Absperrvorrichtung 1 Schieber  
 Einbau in Schachtwänden

Anlage 15